

Es ergriff hiernächst Herr Hoff aus Mannheim das Wort und sprach den Wunsch aus, daß zuvörderst das Verhältniß der Scheidemünze zu 10 und 12 Pfennigen erläutert werden möchte, da durch dessen Verschiedenheit eine neue Verwirrung in die Rechnungen gebracht würde, ging sodann auf eine ausführliche Entwicklung und Vergleichung des Duodecimal- und Decimalsystems über und wies einzeln die Schwierigkeit der Theilung des letztern nach Dritttheilen und Viertheilen nach, welche im Buchhandel so häufig in Anwendung kommen.

Am Schluß sprach derselbe seine Meinung dahin aus, daß die süddeutschen Buchhändler bei Annahme der Dreißig-groschenthailung einen Verlust von  $2\frac{1}{2}\%$  erleiden würden.

Ihm entgegnete Herr Frommann, daß er selbst im Vorfesblatt sich gegen die ersten Anregungen dieser Frage und für die Vertagung derselben ausgesprochen habe. Seitdem aber die süddeutschen Buchhändler und namentlich die Stuttgarter von der früher üblichen Berechnung des Thalers zu 1 fl. 48 Kr. zu deren öffentlich angekündigten Tarification von 1 fl. 45 Kr. übergegangen wären, habe er die vollständige Ueberzeugung gewonnen, daß nun die ältere Berechnung zu 1 fl. 48 Kr. sich nirgends werde festhalten lassen, und daß den Stuttgartern nicht bloß die übrigen Würtemberger, sondern auch die Badner und Bayerischen Buchhändler werden nachfolgen müssen, während die Rheinpreußen ohnehin an die gesetzliche Werthbestimmung gebunden wären. Nach jener Herabsetzung bleibe durchaus nichts übrig, als die Rechnung nach 30 Groschen anzunehmen, die allein der Berechnung zu 1 fl. 45 Kr. angepaßt werden könne.

Hiermit keineswegs einverstanden bestritt Herr Neff aus Stuttgart gänzlich die Möglichkeit, in Süddeutschland nach Thalern zu rechnen, da die gesetzliche Bestimmung, wornach der Vereinsthaler zu  $3\frac{1}{2}$  Gulden berechnet werden sollte, dem Volke sich nicht aufdringen lasse und in ganz Süddeutschland der Thaler bald mehr bald weniger gelte. In den Cassen werde derselbe allerdings zu 1 fl. 45 Kr. berechnet, allein nicht im gemeinen Leben, wo derselbe in demselben Augenblick gestiegen sei, wo der gesetzliche Werth desselben auf obige Summe fixirt worden wäre. Derselbe betrachtet sogar den Beschluß der Stuttgarter Buchhändler, mit dem er sich niemals einverstanden habe, als unhaltbar und bemühte sich, im Wesentlichen der Ansicht des Herrn Hoff zustimmend, darzutun, daß die süddeutschen Buchhändler nicht bloß  $2\frac{1}{2}\%$ , sondern  $3\frac{1}{2}\%$  und somit ein Viertel ihres ganzen Nettoeinkommens durch Annahme der proponirten Rechnung verlieren würden.

Es war unmöglich, Herrn Neff in seiner Rechnungsauffstellung zu folgen, indessen bestätigte Herr Stahel, daß ungeachtet der Münzconvention der Thaler in Süddeutschland nach wie vor zu 1 fl. 48 Kr. berechnet werde und mithin auf jeden Thaler 3 Kr. verloren gehen würden.

Als hierauf eingewendet wird, daß ein solches ungesetzliches Verfahren, wenn auch in der Uebergangsperiode zu dem neuen Münzfuß gebuldet, unmöglich für die Zukunft bestehen könne, spricht Herr Neff sich dahin aus, daß es vielmehr durchaus unthunlich erscheine, dem Kaufmann einen gesetzlichen Werth aufdringen zu wollen und glaubt derselbe annehmen zu können, daß auch die Königl. Sächsische Regie-

rung gern gestatten werde, wenn die Buchhändler unter einander in einer von dem Landesmünzfuß abweichenden Münzsorte rechneten. Herr G. Reimer bemerkt dagegen, daß aus dieser Differenz nur dann kein Nachtheil entspringen werde, wenn alle Bücher gegen baar gekauft würden und Herr Neff spricht darauf die Ansicht aus, daß nur die norddeutschen Verlagsbuchhändler und diese nur deshalb die Veränderung wünschten, weil sie ihren Vortheil dabei fänden.

Zu Beseitigung solcher Beschuldigungen, die erbittern, ohne zu einem Resultat zu führen, ergreift Herr H. Brockhaus das Wort und gesteht offen ein, daß mit der in Frage stehenden Veränderung mannigfache Inconvenienzen für den süddeutschen Buchhandel verbunden sein können, erinnert aber zugleich auch daran, daß dieses Uebel sich nicht vermeiden lasse, weil es nicht Sache des Buchhandels sei, die in Folge der Münzconvention eingetretene Veränderung des Münzfußes ungeschehen zu machen.

Derselbe giebt zu, daß man sich noch einige Jahre mit dem jetzigen System und einer Doppelrechnung behelfen könne, er spricht aber zugleich seine entschiedene Meinung aus, daß die Fortsetzung schon nach einem oder zwei Jahren unmöglich fallen werde, daß man hernach dennoch zur Veränderung schreiten müsse, und daß es deshalb unbedingt besser sein würde, schon jetzt in Folge einer freien Vereinigung zu thun, was später die Nothwendigkeit herbeiführen werde. Diese Nothwendigkeit findet derselbe theils darin begründet, daß nach den bestehenden Verordnungen weder Anzeigen noch Kataloge im alten Münzfuß gedruckt werden dürfen, theils darin, daß selbst die Beisehung des alten Werthes binnen Kurzem werde aufhören müssen, was Herr Dr. Härtel ausdrücklich bestätigt.

Nichts desto weniger bleibt Herr Neff bei seiner Meinung stehen, und wendet ein, daß die Verlagsbuchhändler durch den Umdruck ihrer Kataloge den befürchteten Uebelständen begegnen könnten, auch weist derselbe darauf hin, daß nicht die süddeutschen Buchhändler allein, sondern auch die aus Oestreich verlieren würden, die doch beide schon durch Umwandlung der alten Buchhändlerzahlung in Courant eine nicht unbedeutende Einbuße erlitten hätten; würden aber die Inconvenienzen zugestanden, so sei es auch an Leipzig, als dem Vermittlungs- und Abrechnungsplatz, wo die Mittel zur Abhülfe aufgesucht und zur Anwendung gebracht werden müßten.

Herr Göpel aus Stuttgart kann sich von dem Gewicht der Schwierigkeiten nicht überzeugen, welche von Seiten des Süddeutschen Buchhandels der vorgeschlagenen Umwandlung entgegengesetzt werden, indem, wenn der Thaler, der Münzconvention gemäß, 1 fl. 45 Kr. betrage, es ganz angemessen sei, daß derselbe zu 30 Gr. gerechnet werde; denn sei bisher der Groschen bei der Berechnung zu 1 fl. 48 Kr. zu  $4\frac{1}{2}$  Kr. ausgekommen, so werde derselbe in Zukunft zu  $3\frac{1}{2}$  Kr. auskommen, die Differenz von 3 Kr. auf den Thaler sei jedoch von den Stuttgarter Buchhändlern ohnehin schon aufgegeben worden. Herr Neff bestreitet inzwischen Herrn Göpel, als reinem Verlagsbändler, eine entscheidende Stimme in dieser Angelegenheit und Herr Bieweg kommt auf den Vorschlag wieder zurück, daß die Sächsischen Buchhändler bei ihrer Regierung die Beibehaltung der bisherigen Buchhändler-